

N i e d e r s c h r i f t

über die 1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Gemeinde Wadersloh im Ratssaal des Rathauses Wadersloh am 19.11.2020

Beginn: 17:31 Uhr
Ende: 17:34 Uhr

Anwesend:

a) vom Gremium:

Vorsitzender:

RM Gregor, Jens

Mitglieder:

RM Luster-Haggeney, Rudolf

Vertr. f. RM Wessler, Andreas

RM Rücker, Robert

RM Rühl, Jürgen

RM Smyczek, Jan

Vertr. f. RM Claßen, Anne

RM Teckentrup, Heino

b) von der Verwaltung:

Herr Morfeld, Norbert

Frau König, Angelika

Es fehlte entschuldigt:

RM Gövert, Thorsten

Tagesordnung:

öffentlich

1. Begrüßung
2. Bestellung von Schriftführern
3. Prüfung der Kommunalwahl gem. § 40 KWahlG
4. Verschiedenes
Unregelmäßigkeiten bei der Wahl

1 Begrüßung

Zur Sitzung des Wahlprüfungsausschusses war unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden. Der Vorsitzende begrüßte die vorstehend Genannten und stellte die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

2 Bestellung von Schriftführern

Die Bestellung eines Schriftführers ist in § 58 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) geregelt.

Zur Führung der Niederschrift über die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Gemeinde Wadersloh werden ein Schriftführer und zwei Stellvertreter gewählt.

Die Verwaltung schlägt vor, Frau Angelika König zur Schriftführerin und Frau Tatjana Reichel sowie Herrn Dominik Lausch zu stellvertretenden Schriftführern zu bestellen.

Beschluss:

Für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Gemeinde Wadersloh wird für den Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Wadersloh als Schriftführerin Frau Angelika König bestellt. Als stellvertretende Schriftführer werden Frau Tatjana Reichel und Herr Dominik Lausch bestellt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

3 Prüfung der Kommunalwahl gem. § 40 KWahlG

Gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) entscheidet der neu gewählte Rat der Gemeinde Wadersloh - nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss - über evtl. eingegangene Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 13.09.2020. Für die Wahlprüfung sind nur Unregelmäßigkeiten beachtlich, die das Wahlergebnis beeinflussen haben können.

Einsprüche gem. § 39 KWahlG gegen die Gültigkeit der Wahl sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht eingegangen.

Im Einzelnen stellt der Wahlprüfungsausschuss fest,

- a) dass die Wahl nicht wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig zu erachten ist. Das Ausscheiden eines Vertreters ist daher nicht anzuordnen.
- b) dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sind.
- c) dass die Feststellung des Wahlergebnisses nicht für ungültig zu erklären ist, so dass sie nicht aufzuheben und keine Neufeststellung anzuordnen ist.

Beschlussvorschlag:

Da keine Unregelmäßigkeiten gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a - c des Kommunalwahlgesetzes festgestellt wurden, wird die Kommunalwahl vom 13.09.2020 für gültig erklärt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

4 Verschiedenes

Unregelmäßigkeiten bei der Wahl

RM Luster-Haggeney berichtete, dass der Kreiswahlprüfungsausschuss über Unregelmäßigkeiten bei der Wahl beraten müsse.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Jens Gregor
Vorsitzender

Angelika König
Schriftführerin